

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 9 (1902)
Heft: 18

Artikel: Die 10 Gebote eines Inspektors
Autor: J.B.L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-537749>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der ältesten Stadtschulen. Ihr Beginn fällt mit der Entstehung Freiburgs zusammen. In der städtischen Gründungsurkunde heißt es:

„Schulmeister, sigristen, tormarten und weible füle die burger von in „selben welen und sülñ dez den herren nüte ane sehen, und sehen und entsehen, „und was sie geordnet hie mit, dez sol der Herr immer gebrechen und immer „gewandeln.“ (Vg. Dr. Fr. Heinemann, Schul- und Bildungsleben im alten Freiburg.)

Die Bürgerschaft Freiburgs hatte also das urkundlich verbürgte Recht, ihren Schulmeister, welcher an erster Stelle der niedern Stadtbeamten auftritt, einzusetzen, abzusetzen, ein Recht, daß die Herren der Stadt, die Bähringer Herzoge, ohne jegliche Verletzung zu achten sich verpflichteten. Im Jahre 1181 hat ein gewisser Haymo die Reihe der Freiburger Schullehrer eröffnet, welche samt ihren Schülern als offiziell anerkanntes Institut in den Akten des Stadtrates stets klar und bestimmt von den auftauchenden Privat- und Nebenschulen mit ihren „Lehrkindern“ unterschieden werden, die einen Anspruch auf Unterstützung aus der Stadtkasse nicht erheben durften. Daß damals bereits in der freiburgischen Landschaft Schulen vorhanden waren, beweisen die Unterrichtsanstalten zu Murten mit dem Magister Heinrich 1268 und zu Stäffis, dessen Schule im Jahre 1318 zum ersten Mal hervortritt, aber sicher in frühere Zeit zurückreicht.

(Schluß folgt.)

Die 10 Gebote eines Inspektors.

1. Ein Lehrgang für alle Fächer zeigt nicht nur die Jahres-, sondern auch die Wochenziele an.

2. Ein vollständig geführtes Unterrichtsheft enthält die Stoffangabe so wohl für den unmittelbaren, als auch den mittelbaren Unterricht für jede einzelne Lektion. Ein Unterrichtsheft mit nur allgemeiner Stoffangabe muß als ungenügend bezeichnet werden.

3. Für jedes Fach sind methodische Bearbeitungen und Vorbereitungen zu machen. Wer noch keine solche besitzt, beginnt mit irgend einem Fache. So wird fortgefahren, bis alle Disziplinen bearbeitet sind.

4. Jede Aufsatz- und Sprachübung macht der Lehrer in ein Heft. Man ist nur dessen sicher und mächtig, was man gründlich vorbereitet hat. Wer erst beim Unterrichten sich den Stoff und die Ausführung zurechtlegen muß oder gar erst das Thema auffuchen will, kommt nicht voran; er wird nur Mangelhaftes leisten. „Le stile c'est l'homme“, sagt der Franzose. Sagen wir nur offen, vom Lehrer erhält der Schüler den Stil. Bemüht sich derselbe, nur Formschönes zu bieten, so tun dies sicher auch die Schüler. Läßt er sich im Ausdrucke gehen, so lassen sich die Schüler noch mehr gehen; ihre Leistungen sind dann nur gering.

5. In jeder Woche sind mindestens zwei Aufsätze und wenigstens zwei sprachliche Uetungen anzufertigen und einzutragen.

Die Uebung wird zuerst nach Inhalt, Form und Orthographie entwickelt. Dann folgt auf der Unterstufe die erstmalige Anfertigung auf der Schiefertafel. Darauf folgt die allgemeine Korrektur. Nun wird die Arbeit ausgelöscht und in das Aufsatheft gemacht. Ein einfaches Abschreiben hat wenig Wert. Stichwörter sind nur im Anfange zulässig.

Die Oberklassen fertigen die schriftlichen Arbeiten nach sorgfältiger Behandlung sofort ins Aufsatheft an. Zum Vormachen hat die Schule keine Zeit. Ueberdies werden dadurch die Schüler mehr zur Aufmerksamkeit und Selbsttätigkeit geführt.

6. Die Korrektur ist eine gewissenhafte. Ueber die größten Verstöße wird Buch geführt und bei der Zurückgabe der Hefte die Abrechnung vollzogen. Die Verbesserung der Fehler muß eine ebenso gewissenhafte sein wie die Korrektur.

Jeder Aufsatz wird vom Schüler datiert und vom Lehrer nach Form, Inhalt und Schrift genisiert.

7. Von der 3. Klasse an sollen die Rechnungen mit Tinte in ein Heft gemacht werden. Auf saubere, korrekte Ausführung ist ganz besonders zu achten. Der vollständige Aufsatz darf nicht fehlen, sonst wird man leicht getäuscht. Die Ausrechnung steht auch im Heft. Dadurch wird es leicht möglich, gemachte Fehler zu entdecken. Das Resultat wird durch Unterstreichen leicht erkenntlich gemacht.

Jede Rechnungsstunde wird datiert, so kann man sich leicht über die Tagesleistung orientieren. Nicht das „Viel“, sondern das „Richtig“ und in verschiedener Ausführung kennzeichnet den Meister.

Das Rechnen auf Zettel, sowie das Rechnen ohne Ordnung ineinander gestellt, u. kann nicht geduldet werden.

8. Auf eine peinlich genaue Ausnützung der täglichen Schulzeit ist ein besonderes Augenmerk zu werfen. Eine Vernachlässigung derselben um nur 10 Minuten macht bei einer dreißigköpfigen Schülerzahl 300 Minuten oder fünf Stunden, in einer Woche 25 Stunden und in einem Schuljahre gar 1000 Stunden. Dies zeigt klar die Kostbarkeit der Zeit.

Um den Unterricht mit dem Glockenschlag beginnen und endigen zu können, müssen die Vorbereitungen vor dem Beginne des Unterrichtes gemacht werden.

Zu diesem Behufe muß sich der Lehrer 10—15 Minuten vor dem Beginne der Schule im Lokale einfinden. Dies hat auch den Vorteil, daß die üblichen Nachzügler sich zur rechten Zeit einstellen.

9. Den Geschichts- und Geographieunterricht begleiten Pläne, Rärtchen und Croquis. Letztere sind für das richtige Verständnis einer Schlacht unumgänglich notwendig. Der Schüler muß Einsicht haben vom Terrain und eine klare Vorstellung von der Stellung der Heere. Zur Anfertigung von Plänen u. dient dem Schüler quadriertes Papier, vermittlest dessen gelingt ihm die Anfertigung leicht und sicher. Der Lehrer macht die Karte an der Tafelkarte vor.

10. Auf die Reinlichkeit im Schulzimmer, sowie gute Lüftung desselben und Reinlichkeit des Körpers und in der Kleidung soll immer und immer wieder die Beobachtung gelenkt werden.

J. B. L.

* Humor.

Pater Abraham a Santa Clara urtheilte über schlechte Musiker seiner Zeit folgendermaßen: „In euren Orchestern, ihr Leute, wird so arg geschwätzt, daß sie kein Ohr-chester, sondern Maul-chester sind; die Violinen sind Vieh-olinen, die Klarinett ist weder klar noch nett; die Flöten sind in Röten, die Hochboen sind tiefe Boen, die Hörner würden euch besser vor der Stirn stehen als am Munde. Genug, alle Musikanten spielen ihre Schande, das Notenpult allein ist ohne Schuld, und euer Direktor ist ein Tier-Rektor.“